

An das

Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7 1014 Wien

Per E-Mail

Veröffentlichung auf Parlamentshomepage erlaubt

Stellungnahme zu Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres (239/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Änderung des Sprengmittelgesetzes 2010

Der Erwerb und Besitz von Schießmitteln für private Zwecke in beschränkten Mengen (unter 10Kg) wie dzt. in §23. geregelt, sollte weiterhin für Sportschützen und Jäger möglich sein. Gerade für Sportschützen und Jagdausübungsberechtigte ist es Zweckmäßig präzise Munition herstellen zu können welche an die verwendeten Waffen angepasst ist.

Die Gewinnung von Schießmitteln kann - wenn auch mit mehr Aufwand – aus frei erhältlicher Munition für Kategorie C und D Waffen erfolgen. Es ist auch darauf beachten, dass potentiell kriminelle Täter mittels Anleitungen aus dem Internet risikoloser und wesentlich kostengünstiger zu anderen Komponenten (Dünger, Chemikalien, etc.) Zugang bekommen, um damit Sprengmittel herzustellen.

Ein Entfall der bisherigen Bestimmung ist also nicht zweckmäßig.

Änderung des Waffengesetzes 1996

Schalldämpfer: Die geplante Erlaubnis für Berufsjäger Schalldämpfer einsetzen zu dürfen wird mit der Erhaltung der Gesundheit der Berufsjäger argumentiert. Eine Ausnahmegewilligung nur für Berufsjäger erscheint als Diskriminierung aller anderen Jägern. Der überwiegende Abschuss von Schalenwild in Österreich wird nicht von Berufsjägern durchgeführt sondern von sogenannten „Hobbyjägern“. Das Gesundheitliche Wohl (Schutz des Gehörs) sollte auch für diese Gruppe im Vordergrund stehen. Eine generelle Verwendung eines Gehörschutz ist nicht in allen Situationen möglich (z.b. Pirsch durch Gestrüpp oder Nachsuche).

Vor allem im verbauten Gebiet ist die Schalenwildregulierung sowieso ein sensibles Thema. Anrainer fühlen sich oftmals durch den Schussknall belästigt. Auch hier bringt der Einsatz eines Schalldämpfers ein gewisse Erleichterung.

Auch Jagdhunde - deren Gehör besonders empfindlich ist, würden von der Verwendung von Schalldämpfern profitieren. Das wäre ein aktiver Beitrag zum Tierschutz.

Schlussendlich bedeutet ein reduzierte Schussknall eine Stressreduktion für die beschossen bzw. in der Nähe befindlichen Wildtiere.

Die Vorteile des breiten Einsatzes von Schalldämpfern bei der Jagd liegen auf der Hand. Aus der Sicht eines Jagdausübungsberechtigten überwiegen diese Vorteile klar. Demgegenüber stehen keine offensichtliche Nachteile.

2) Waffenpass für Jäger – es ist unverständlich, dass die jahrelang ausgeübte Vergabepaxis des Waffenpasses an Jäger unter Berücksichtigung des besonderen Bedarfs eingestellt wurde.

In der Jagdpraxis gibt es mehrere bekannte Gründe für den Einsatz einer Kurzwaffe. In einigen Situationen wo der Einsatz einer Kurzwaffe erforderlich ist, kann es vor allem für die Sicherheit und auch Gesundheit des Jägers nachteilig sein diese Möglichkeit nicht zu haben. Im besonderen ist dies die Nachsuche auf Schalenwild besonders bei Schwarzwild. Besonders Hundeführern ist es nicht zumutbar gleichzeitig den Hund zu führen und ein Langwaffe, die zur Bedienung zwei Hände benötigt sicher und effektiv zu einzusetzen.

Auch nach Wildunfällen im Straßenverkehr ist es oft für Jäger notwendig einen Fangschuss anzubringen. Dies wird nicht durch die Polizei gemacht. Wenn das verunfallte Wild nicht verendet ist wird der zuständige Jagdausübungsberechtigte herbeigerufen und muss das Leiden des verletzten Tieres möglichst rasch beenden. Auch in diesen Fällen ist es meist vorteilhaft eine Kurzwaffe einzusetzen, bzw. ist der Einsatz einer Langwaffe nicht möglich oder nur mit einem erhöhtem Risiko für die Umgebung (z.B: Gellergefahr)

Es soll daher die langjährig erprobte Vergabepaxis für den jagdlichen Waffenpass unter Nachweis des besonderen Bedarfs (Bestätigung der Jagdbehörde, nachgewiesener Schalenwildabschuss, etc.). wieder ermöglicht werden. Im Zuge der Gesetzesänderung für die Exekutive sollten auch die Interessen der Jagdausübungsberechtigten gewahrt werden. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass eine Kaliberbeschränkung auch hier nicht sinnvoll ist. Für einen effektiven Fangschuss, im Besonderen auf verwundetes und schweres Wild ist das Kaliber 9mm nicht ausreichend anzusehen

Es ist auch anzumerken, dass Jäger bei jeder Jagdausübung mit der Waffe bereits „tödliche“ Waffen führen und diese aber in der Praxis sicher handhaben und für die Gesellschaft kein Nachteil dadurch entstanden ist. Auch durch die Vergabe des Waffenpasses an Jäger konnte in der Vergangenheit kein gesteigerter Missbrauch durch Jäger nachgewiesen werden. So gesehen sollte eigentlich jeder Inhaber einer Waffenbesitzkarte und einer gültigen Jagdkarte berechtigt sein neben Schusswaffen der Kat. C & D auch eine Kat. B. Waffe im Rahmen der Jagdausübung zu führen.

Dies würde zusätzlich eine enorme Verwaltungsvereinfachung bringen.

3) Einsicht in das ZWR

Für Inhaber waffenrechtlicher Dokumente sollte die Möglichkeit geschaffen werden, sicheren Zugang zur Einsicht in das ZWR für seine persönlich registrierten Schusswaffen zu nehmen.

Um Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Novellierung 2016 des

Sprengmittel – bzw. Waffengesetzes wird höflichst ersucht

Freundliche Grüße

Paul Krennwallner

Aktiver Jäger